



BMF – IV/8 (IV/8)

6. Februar 2007

BMF-010314/0128-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuerfahndung

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**ZT-2500, Arbeitsrichtlinie "Verwaltung der Zollkontingente im
Windhundverfahren"**

Kontingentverwaltung

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2500 (Kontingentverwaltung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei der Verwaltung der so genannten Windhundkontingente dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 6. Februar 2007

0. Inhalt dieser Zolldokumentation

Diese Zolldokumentation enthält ausschließlich österreichische Verfahrensbestimmungen zur Verwaltung von Windhundkontingenten. Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen auf EU-Ebene siehe ZT-2510. Hinsichtlich von Sonderbestimmungen für bestimmte Kontingente siehe ZT-2505.

1. Allgemeines

Zollkontingente werden ausschließlich entsprechend den Vorschriften der Artikel 56 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK), der Artikel 147 und 153 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 (UZK-DA) sowie der Art. 49 bis 54, 223, 224 und 236 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) nach dem so genannten Windhundverfahren vergeben, sofern für ihre Anwendung nicht die Vorlage einer Einfuhrlizenz vorgeschrieben ist. Diese Lizenzkontingente sind durch die Ordnungszahlen 09.4000 bis 09.4999 gekennzeichnet und werden - je nach Marktorganisation - von der Agrarmarkt Austria (AMA) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwaltet. Für diese Lizenzkontingente gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht.

Gemäß Art. 49 UZK-IA gelten alle an einem Kalendertag angenommenen Anträge als gleichzeitig eingebracht.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 UZK-IA können Zollkontingente und Zollplafonds nur bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Anspruch genommen werden.

Abfertigungen unter Anwendung von Zollkontingenten können nur aufgrund schriftlicher Zollanmeldungen oder mit Zollanmeldungen im Informatikverfahren ("e-Zoll") erfolgen, bei Zollplafonds auch aufgrund einer mündlichen Zollanmeldung.

Das Windhundverfahren erfordert eine rasche Verarbeitung und Weiterleitung der Anträge.

In Österreich ist die Kontingentverwaltung durch Abschnitt E der auf § 46 ZollR-DG basierende Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV) geregelt.

Für die Verwaltung der Kontingente und Zollplafonds ist eine zentrale Stelle, die Kontingentstelle, die bei der Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels eingerichtet ist, vorgesehen. Wenn in den einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Verwaltung von Zollkontingenten oder Zollplafonds das Zollamt Linz/Wels genannt ist, ist darunter die Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels zu verstehen.

Die Kontingentverwaltung bzw. die Ziehung der Kontingente erfolgt für alle Anträge in den EU-Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission in Brüssel. Die Behandlung in Brüssel erfolgt nach folgendem Schema:

Behandlung der Kontingentanträge in Brüssel

Tag der Antragstellung	Ziehung in Brüssel
(= Annahme der Anmeldung)	14.00 (Brüsseler Zeit)
Montag	Mittwoch der selben Woche
Dienstag	Donnerstag der selben Woche
Mittwoch	Freitag der selben Woche
Donnerstag	Montag der darauf folgenden Woche
Freitag	Dienstag der darauf folgenden Woche
Samstag, Sonntag	Mittwoch der darauf folgenden Woche, gemeinsam mit den Anträgen vom Montag gereiht nach dem Tag der Anmeldung
Feiertage finden keine Berücksichtigung	
1., 2., 3. und 4. Januar	zweiter Werktag nach dem 4. Januar nicht gereiht nach dem Tag der Anmeldung

1.1. Kontingentstelle

Die Kontingentstelle ist bei der Außenstelle Schärding des Zollamtes Linz/Wels eingerichtet.

Ihre Adresse lautet

Gerichtsplatz 2,

A-4780 Schärding

Tel.: +43 (0) 50233 735

Fax: +43 (0) 50233 596 5082

e-Mail: CC-ZV.Quota-Surveill@bmf.gv.at

Die Kontingentstelle ist für die Verwaltung jener Zollkontingente und Zollplafonds, die im Anwendungsgebiet (§ 3 ZollR-DG) beantragt werden, zuständig.

Verwaltung umfasst:

- Erfassung der im Anwendungsgebiet beantragten und an die Kontingentstelle weitergeleiteten Zollkontingente,
- Prüfung der Meldungen,
- Weiterleitung der Meldungen nach Brüssel,
- Prüfung der Ziehungsergebnisse aus Brüssel,
- Weiterleitung der Ziehungsergebnisse aus Brüssel,
- Mitteilung der erschöpften Zollkontingente,
- Mitteilung von Wiedereröffnungen von erschöpften Kontingenten oder rückwirkenden Kontingenteröffnungen oder Kontingentersetzungen,
- Auskunftserteilung über Zollkontingente und Zollplafonds sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft, und
- Nacherhebung von Abgaben, Erstattung betreffend solche Nacherhebungen, nachträgliche Freigaben von Sicherheitsleistungen und Freigabe von Sicherheiten bei Zollkontingentabfertigungen.

Die Tätigkeiten der Kontingentstelle sind in Abschnitt 9 näher ausgeführt.

1.2. Zollkontingente

Zollkontingente können, nach ordnungsgemäßer Antragstellung, bis zu ihrer Erschöpfung in Anspruch genommen werden (Art. 56 Abs. 4 UZK); der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung muss innerhalb des Kontingentzeitraumes liegen. Die Ziehung der Kontingente erfolgt in Brüssel.

Ist das Zollkontingent erschöpft, ist die Ware zu jenem nächstgünstigeren Zollsatz abzufertigen, der außerhalb des Kontingentes vorgesehen ist und für den die Voraussetzungen vorliegen.

1.3. Zollplafonds

Zollplafonds können - unbeachtlich der tatsächlichen Abfertigungsmengen - solange in Anspruch genommen werden, bis seitens der EU mit Verordnung festgelegt wird, dass die Abfertigung zum Plafondzollsatz nicht mehr möglich ist. (Art. 56 Abs. 4 UZK)

1.4. Bekanntgabe der Zollkontingente und Zollplafonds

Die Zollkontingente sind in e-Zoll unter "Abfragen-Manager / Zollltarif / Kontingente" unter Angabe der Kontingentnummer angeführt.

Zollplafonds bestehen zurzeit nicht.

Im Feld "Einheit" ist bei jedem Zollkontingent angeführt, welche Mengeneinheit anzumelden ist.

Der von Brüssel bekannt gegebene Stand über die

- Eröffnung von Zollkontingenten
- Sperre von Zollkontingenten
- Erschöpfung von Zollkontingenten und
- Wiedereröffnung von Zollkontingenten

kann in e-Zoll abgefragt bzw. bei der Kontingentstelle telefonisch ermittelt werden. Diese Daten sind auch auf der [Web-site der Europäischen Kommission](#) abrufbar.

Jedermann hat das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten, Ausdrücke der entsprechenden Teile von e-Zoll über den aktuellen Stand der Zollkontingente zu erhalten.

2. Anträge auf Berücksichtigung von Zollkontingenten oder Zollplafonds

Die Anwendung eines Kontingent- oder Plafondzollsatzes bedarf eines Antrages (Art. 56 Abs. 3 UZK).

Anträge auf Gewährung von Zollsätzen auf Grund von Zollkontingenten oder Zollplafonds sind

- im Informatikverfahren ("e-Zoll"), oder
- in der schriftlichen Zollanmeldung, oder

- bei Zollplafonds auch in einer mündlichen Zollanmeldung oder
- wenn ein Zollkontingent wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet wird, in einem Antrag an das zuständige Zollamt

zu stellen.

Zollkontingente können an gewisse Voraussetzungen (z.B. Vorlage eines Ursprungszeugnisses, Einhaltung von Referenzpreisen, Bewilligung des zuständigen Zollamtes) gebunden sein.

Ist die Menge eines Kontingentes in einer anderen Maßeinheit als dem Gewicht in Tonnen oder Kilogramm und dem Wert angegeben, so ist gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 7/2010](#) bei Erzeugnissen, für die in der Kombinierten Nomenklatur keine besondere Maßeinheit vorgesehen ist, die genaue Menge (in der Einheit, in welcher das Kontingent abgerechnet wird) der Einfuhrwaren in Feld Nr. 41 ("besondere Maßeinheit") der Zollanmeldung einzutragen. Dieser Eintrag hat auch dann zu erfolgen, wenn für eine Ware, für welche ein derartiges Kontingent besteht, die Abfertigung zum freien Verkehr ohne Anwendung des Kontingentzollsatzes beantragt wird.

2.1. Zollanmeldungen mit Anträgen auf Zollkontingente oder Zollplafonds

2.1.1. Bei Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung)

Ein Antrag auf Gewährung eines Kontingent- oder Plafondzollsatzes gilt als gestellt wenn:

- eine schriftliche Zollanmeldung oder eine Zollanmeldung im Informatikverfahren ("e-Zoll") vorgelegt wird,
- und, neben den sonstigen Angaben,
 - bei Anträgen auf Gewährung von Kontingentzollsätzen (nicht jedoch bei Anträgen auf Gewährung von Plafondzollsätzen) die beanspruchten Mengen mit der Einheit, zu der das Zollkontingent oder der Zollplafond anzumelden ist und
 - im Feld 36 die Codierung auf Abfertigung zu einem Zollkontingent bzw. Zollplafond und
 - im Feld 39 die Eintragung der Kontingent- bzw. Plafondnummer und
 - die Vorlage aller für die Inanspruchnahme des Kontingent- oder Plafondzollsatzes erforderlichen Unterlagen (z.B. Warenverkehrsbescheinigung,

Echtheitsbescheinigung) im Original bzw. entsprechend den Vorschriften für das Informatikverfahren

erfolgte.

2.1.2. Bei Barzahlern

Bei Zollkontingenten gilt bei Barzahlern der Antrag nur dann als gestellt, wenn Name und Adresse des Barzahlers bzw. dessen Bankverbindung mit Kontonummer deutlich lesbar angegeben sind, um eine allfällige Rückzahlung der Sicherheitsleistung durch Postanweisung oder Banküberweisung durchführen zu können.

Bei Zollplafonds sind nur die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.1.1. erforderlich.

2.1.3. Unvollständige Zollanmeldungen

Anträge auf Anwendung von Zollkontingenten können gemäß Art. 50 Abs. 2 UZK-IA nur gestellt werden, wenn alle für die Anwendung des Zollkontingentes erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Zollbehörden eingereicht wurden und gültig sind.

„Bei den zuständigen Zollbehörden eingereicht“ ist im Sinne der Artikel 163 und 167 UZK zu verstehen. Ein Kontingentantrag ist also auch dann zulässig, wenn die erforderlichen Unterlagen dem Zollamt nicht vorliegen, jedoch vorgelegt werden können.

Daher sind Zollanmeldungen, die zwar einen Antrag auf Beanspruchung eines Zollkontingentes oder Zollplafonds beinhalten, bei denen jedoch die dazu benötigten Unterlagen nicht vorliegen, nicht zulässig (siehe Art. 163 UZK).

Wenn eine erforderliche Unterlage zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht vorhanden ist, finden die Bestimmungen des Art. 223 und 224 UZK-IA und des Art. 147 UZK-DA Anwendung.

Der Kontingentantrag kann in diesen Fällen erst in der ergänzenden Anmeldung gestellt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen der Zollbehörde vorgelegt werden können. Bei der Zuteilung des Zollkontingents wird jedoch das Datum der vereinfachten Zollanmeldung (jeder Zollanmeldung welche ohne die benötigte Unterlage vorgelegt wurde) berücksichtigt.

2.2. Antrag an das zuständige Zollamt

Wurde ein

- Zollkontingent wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet und

- erfolgte die Annahme der Zollanmeldung zu einem früheren Zeitpunkt, somit ohne Anwendung des Kontingentsatzes,

kann ein Antrag auf Anwendung des Zollkontingentes beim zuständigen Zollamt eingebracht werden.

Der Antrag kann weiters gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das entsprechende Zollkontingent in absehbarer Zeit wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet wird. Letzteres ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Der Antrag ist gebührenfrei.

Der Antrag hat die Zollanmeldungsnummer, die Position auf die die Anwendung beantragt wird, die Kontingentnummer, die Menge und die Einheit, zu der das Zollkontingent anzumelden ist, zu enthalten.

Die angenommenen Anträge sind vom Zollamt unverzüglich an die Kontingentstelle weiterzuleiten (siehe auch Abschnitt 8.).

3. Zollamtliche Behandlung der Zollanmeldungen

Zollanmeldungen mit Anträgen auf Zollkontingente sind unmittelbar zu prüfen. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Anmeldung.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Warennummer, die Nummer des Zollkontingentes, das Ursprungsland und die Einheit, zu der das Zollkontingent anzumelden ist, sowie die Menge richtig erklärt wurde. Bei Anträgen von Barzahlern auf Kontingentzollsätze ist weiters auf die einwandfreie Lesbarkeit des Namens und der Adresse zu achten.

Wird die Zollanmeldung nicht im Informatikverfahren abgegeben, ist weiters durch Abfrage von e-Zoll zu prüfen, ob der Kontingentzollsatz anwendbar ist.

Wird die Zollanmeldung nicht im Informatikverfahren abgegeben, ist nach allfälliger Warenbeschau die Anmeldung im Feld D unter Beifügung des Amtsstempels zu fertigen. Im Feld D - oder aus Platzgründen im Feld 44 - ist die Telefonnummer der Dienststelle anzugeben, unter der der Abfertigungsbeamte am ersten Werktag nach der Annahme der Zollanmeldung erreichbar ist.

3.1. Wenn in e-Zoll die Erschöpfung eines Zollkontingentes bzw. die Aufhebung eines Plafondzollsatzes vermerkt ist

Abfertigungen auf Grund eines Zollkontingentes können nicht mehr erfolgen, wenn das Kontingent erschöpft ist.

Abfertigungen auf Grund eines Zollplafonds können solange erfolgen, bis von der Europäischen Kommission mittels Verordnung festgelegt wird, dass der Zollplafond nicht mehr anzuwenden ist.

Die Erschöpfung eines Zollkontingentes oder Nichtanwendung eines Zollplanfonds ist e-Zoll zu entnehmen bzw. kann bei der Kontingentstelle erfragt werden.

Erfolgt nach der Bekanntgabe der Erschöpfung oder der Nichtanwendung ein Antrag auf Abfertigung auf Grund des Zollkontingentes oder Zollplafonds, sind die Abgaben in jener Höhe festzusetzen, die ohne Zollkontingent bzw. Zollplafond möglich ist.

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1., Abschnitt 2., Abschnitt 3.2. und Abschnitt 4 sind nicht anzuwenden.

3.2. Weiterleitung der Zollanmeldung zu Zwecken der Zollkontingent- bzw. Zollplafondanmeldung

Zollanmeldungen, mit denen Zollkontingente beansprucht werden, sind nach ihrer Annahme umgehend zu prüfen und - sofern sie nicht im Informatikverfahren abgegeben wurden - umgehend im Automatikverfahren zu erfassen.

Ist aus technischen Gründen die umgehende Erfassung im Informatikverfahren nicht möglich, sind die Zollanmeldungen nach erfolgter Prüfung unverzüglich mittels Fax an die Kontingentstelle zu übermitteln

4. Abgabenberechnung

Die Berechnung der Abgaben darf die Weitergabe der Zollanmeldung zu Zwecken der Zollkontingentanmeldung nicht verzögern. Erfolgt die Berechnung nicht im Rahmen des Automatikverfahrens, so wird die Abgabenberechnung somit nach der Weitergabe der Meldung zu erfolgen haben, wenn die Abgabenberechnung nicht ohne erhebliche Zeitverzögerung unmittelbar nach der Prüfung erfolgen kann.

Es bestehen keine Bedenken, wenn in diesen Fällen zu Zwecken der Zollkontingentanmeldung eine Ablichtung der Anmeldung verwendet wird.

4.1. Bei Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung)

Bei der Berechnung der Abgaben ist anlässlich der Abfertigung davon auszugehen, dass die Abfertigung im Rahmen des Kontingentes erfolgt. Es ist daher der Kontingentzollsatz der Abgabeberechnung zugrunde zu legen.

Bei Kontingentanträgen ist außerdem eine Sicherheit gemäß Art. 90 UZK zu berechnen. Diese Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn das Kontingent vor der Überlassung der Waren nicht als „nicht kritisch“ gilt (Art. 153 UZK-DA).

Ob das Kontingent als „nicht kritisch“ gilt ist durch Abfrage der Datenbank der Europäischen Kommission

(http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp?Lang=de&Status=&Screen=0&Offset=0&Critical=&callbackuri=CBU-0&Origin=&Code=&Expand=false) zu überprüfen oder bei der Kontingentstelle zu erfragen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, allenfalls vorliegende Gesamtsicherheiten oder Verpflichtungserklärungen auch auf „nicht kritische“ Kontingente anzuwenden.

Der Zollschuldbetrag ist unmittelbar nach der Abgabeberechnung als A00 bzw. A10 buchmäßig zu erfassen.

Die Aufhebung der Überwachung der Zollanmeldung sowie eine allenfalls erforderliche Nacherhebung von Abgaben erfolgt für das gesamte Anwendungsgebiet durch die Kontingentstelle (§ 8 der Durchführungsverordnung zum AVOG).

4.2. Bei Barzahlern

Bei der Berechnung der Abgaben ist anlässlich der Abfertigung davon auszugehen, dass die Abfertigung im Rahmen des Zollkontingentes erfolgt. Es ist daher der Kontingentzollsatz der Abgabeberechnung zugrunde zu legen.

Bei Kontingentanträgen ist außerdem eine Sicherheit gemäß Art. 90 UZK zu berechnen. Diese Sicherheitsleistung ist nicht erforderlich, wenn das Kontingent vor der Überlassung der Waren nicht als „nicht kritisch“ gilt (Art. 153 UZK-DA).

Ob das Kontingent als „nicht kritisch“ gilt ist durch Abfrage der Datenbank der Europäischen Kommission

(http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp?Lang=de&Status=&Screen=0&Offset=0&Critical=&callbackuri=CBU-0&Origin=&Code=&Expand=false) zu überprüfen oder bei der Kontingentstelle zu erfragen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, allenfalls vorliegende Gesamtsicherheiten oder Verpflichtungserklärungen auch auf „nicht kritische“ Kontingente anzuwenden.

Als Sicherheitsleistung wird jener Betrag erhoben, der sich als Differenz zwischen den Abgaben, berechnet nach dem Kontingentzollsatz und den Abgaben, berechnet nach dem nächstgünstigeren Zollsatz, der außerhalb des Kontingentes vorgesehen ist und für den die Voraussetzungen vorliegen, ergibt. Bei dieser Berechnung ist auch die sich aufgrund des höheren Zollsatzes ergebende anteilige EUST einzubeziehen (auch dann, wenn die Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist).

Bei Abfertigungen nach dem Kontingentzollsatz ist im Bescheid auf die Möglichkeit der Heranziehung der Sicherheitsleistung zur Entrichtung der Abgaben, sofern die Abfertigung nicht innerhalb des Zollkontingents erfolgen kann, hinzuweisen.

5. Rückmeldung durch die Kontingentstelle

Eine Rückmeldung durch die Kontingentstelle erfolgt nur, wenn die Kontingentstelle

- Nacherhebungen
- Erstattungen betreffend derartiger Nacherhebungen
- nachträgliche Vorschreibungen von Sicherheitsleistungen oder
- Freigabe von Sicherheiten

durchgeführt hat.

6. Nacherhebung von Abgaben; Rückzahlung von Sicherheiten

Bei Zollkontingentabfertigungen (dh. bei Kontingentanträgen, welche im Rahmen einer Zollabfertigung gestellt wurden und bei denen sich die Erstattung unmittelbar aus den von Brüssel übermittelten Ziehungsergebnissen ergibt) erfolgt die Nacherhebung von Abgaben für das gesamte Anwendungsgebiet durch die Kontingentstelle. Die Kontingentstelle führt weiterhin die Erstattung betreffend der vorgenannten Nacherhebungen durch (§ 8 ZollR-DV 2004).

Die Kontingentstelle informiert die Zollämter über durchgeführte Nacherhebungen und Erstattungen von Abgaben bzw. über die Vorschreibung und Freigabe von Sicherheitsleistungen.

In allen anderen, vorstehend nicht erfassten Fällen (z.B. bei Berufungsverfahren, amtswegigen Erlass/Erstattungsverfahren, amtswegigen Nachforderungen) sind Erstattungen und Nachforderungen vom zuständigen Zollamt durchzuführen.

Eine Nacherhebung hat gemäß Art. 119 UZK nicht zu erfolgen, wenn

- ein Kontingent- oder Plafondzollsatz gewährt wurde, obwohl die Berechtigung hierzu im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bereits entfallen war, dies aber bis zum Zeitpunkt der Freigabe der Waren weder im Amtsblatt der EU noch in e-Zoll bekannt gegeben worden ist (siehe Abschnitt 1.4.) und
- die Partei gutgläubig gehandelt hat und
- die Partei alle im Zollrecht vorgesehenen Vorschriften über die Zollanmeldung beachtet hat.

Wird im Zuge eines Berufungsverfahrens oder sonstigen Verfahrens festgestellt, dass ein Zollkontingent zu Unrecht in Anspruch genommen worden ist, ist dies am Tag der Entscheidung (der amtsinternen Willensbildung) der Kontingentstelle zu melden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung nach Brüssel ist jenes Datum, zu dem das Zollkontingent in Anspruch genommen wurde.

Eine Meldung ist nicht vorzunehmen, wenn

- der Tag der Entscheidung erst im oder nach dem zweiten Monat im Anschluss an den betreffenden Kontingentzeitraum liegt und
- die infolge des zu Unrecht in Anspruch genommenen Kontingentes entstandene Zollsschuld 10 Euro oder weniger beträgt.

7. Rechtsbehelf und Erlass/Erstattung von Abgaben

Wird im Rahmen einer Berufung oder eines selbständigen Erlass-/Erstattungsantrages die Anwendung eines Zollkontingentes begehrt, dann ist die Anmeldung des Zollkontingentes oder Zollplafonds vom Zollamt, das die Entscheidung zu treffen hat, am Tag der Einbringung der Kontingentstelle zu melden, es sei denn, eine Entscheidung im Sinne des Parteiantrages ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Eine wider Erwarten positive Entscheidung ist am Tag ihres Ergehens (der amtsinternen Willensbildung) der Kontingentstelle zu melden.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Zollkontingentes ist der Tag der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung. Das Zollkontingent muss jedoch sowohl zum

Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung als auch zum Zeitpunkt der Meldung noch offen sein (Art. 117 Abs. 2 UZK).

Gemäß Art. 117 Abs. 2 UZK darf bei Zollplafonds einem Erlass- bzw. Erstattungsantrag nur dann stattgegeben werden, wenn der Antrag unter Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen gestellt wurde, bevor die Nichtanwendung des Zollplafonds in Kraft getreten ist. Wird der Antrag erst nach diesem Datum gestellt, oder werden für die Anwendung des Zollplafonds erforderliche Unterlagen (z.B. Ursprungszeugnisse) erst nach diesem Zeitpunkt beigebracht, so ist eine Stattgebung auch dann nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung der Plafondzollsatz anwendbar gewesen wäre.

Wird im Zuge eines Berufungs- oder Erlass-/Erstattungsverfahrens festgestellt, dass das Zollkontingent oder der Zollplafond zum Zeitpunkt der Einbringung der Berufung oder des Erlass-/Erstattungsantrages im bezughabenden Kontingentzeitraum nicht mehr offen bzw. nicht mehr anwendbar ist, dann ist gemäß Art. 119 UZK der Kontingent- oder Plafondzollsatz dennoch anzuwenden, wenn

- die Partei seinerzeit alle hierfür erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat und
- die Nichtanwendung des Kontingent- oder Plafondzollsatzes demnach auf einen Irrtum des Zollamtes zurückzuführen ist und
- der Zollschuldner gutgläubig gehandelt hat.

Bei einer Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz ist vor der Anwendung die Kontingentstelle bezüglich des seinerzeitigen Bestehens des Kontingent- oder Plafondzollsatzes zu kontaktieren. Nach ihrer Anwendung ist die Maßnahme dem Bundesministerium für Finanzen zu melden.

8. Wiedereröffnung oder rückwirkende Eröffnung von Zollkontingenten

8.1. Wiedereröffnung

Wenn eine Rückübertragung auf ein ausgeschöpftes Kontingent erfolgt, wird dieses von der Europäischen Kommission wiedereröffnet und die Wiedereröffnung den Mitgliedstaaten mitgeteilt (siehe ZT-2510, Verwaltungsabsprache über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente).

Die Wiedereröffnung und der Zeitpunkt, ab dem das wiedereröffnete Kontingent zur Verfügung steht ("Sperrdatum") kann in e-Zoll abgefragt werden.

Im Falle einer Wiedereröffnung können Anträge auf Gewährung der Kontingente gestellt werden, sobald die Wiedereröffnung in e-Zoll aufscheint. Bei bereits erfolgten Abfertigungen, bei denen auf Grund der Kontingenterschöpfung der Kontingentsatz nicht oder nur teilweise zur Anwendung kam, kann gemäß Abschnitt 2.2. ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Dies erübrigt sich in jenen Fällen, in denen anlässlich der Einfuhr die Zollanmeldung an die Kontingentstelle weitergeleitet und von dieser EDV-mäßig erfasst wurde (siehe Abschnitt 9.1.).

Bei der Ziehung der Kontingente wird der Tag der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung berücksichtigt, d.h. weiter zurückliegende Anträge werden bevorzugt behandelt.

8.2. Rückwirkende Eröffnung neuer Zollkontingente

Zollkontingente können durch Verordnung rückwirkend eröffnet werden; bestehende Zollkontingente können während ihrer Gültigkeitsdauer aufgestockt werden.

In diesen Fällen gilt das in Abschnitt 8.1. angeführte Verfahren sinngemäß.

9. Kontingentstelle

9.1. Erfassung der Zollanmeldungen

Die Kontingentstelle

- hat bei einlangenden Anmeldungen zu prüfen,
 - ob die Kontingentnummer bei der Position des Zolltarifs und bezüglich des Ursprungslandes zulässig ist,
 - ob die beanspruchte Menge mit der Einheit, zu der das Zollkontingent anzumelden ist, bei dieser Zollkontingentnummer zulässig ist,
 - ob die Kontingentanträge plausibel sind; Plausibilität bedeutet, dass auf Doppelmeldungen, offensichtlich unrichtige Gewichtsangaben (zB Gesamtgewicht niedriger als das Gewicht im Kontingentantrag) und andere offensichtliche Fehler geprüft wird;
 - ob das beantragte Zollkontingent offen ist;

- hat die mit Fax eingelangten Daten EDV-mäßig zu erfassen, wobei die Codierungen der Einheiten erforderlichenfalls auf die Brüsseler Codierungen umzustellen sind,
- hat die Daten zeitgerecht nach Brüssel weiterzuleiten, wobei
 - nur die Daten von offenen Zollkontingenten weiterzuleiten sind,
 - verspätet oder nachträglich einlangende Anträge möglichst umgehend und
 - Anträge betreffend wiedereröffnete oder rückwirkend eröffnete Kontingente vor dem von der Kommission jeweils mitgeteilten Sperrdatum weiterzuleiten sind.

Zollkontingentanträge, bei denen auf Grund der Kontingenterschöpfung der Kontingentzollsatz nicht oder nur teilweise zur Anwendung kommt, sind von der Kontingentstelle in Evidenz zu nehmen, wenn die Antragstellung vor der Veröffentlichung der Erschöpfung in e-Zoll erfolgt ist. Die Evidenznahme ist im Rahmen der Nacherhebung dem Antragsteller bekannt zu geben, ansonsten in der Zollanmeldung zu vermerken. Wird ein bereits erschöpftes Zollkontingent wieder eröffnet, sind Kontingentanträge, die von der Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels in Evidenz genommen wurden, von Amts wegen vor der jeweiligen Ziehung an die Europäische Kommission zu übermitteln (siehe [§ 21 ZollR-DV 2004](#))

Die Kontingentstelle hat weiters die von der Europäischen Kommission elektronisch übermittelten Stempelabdrucke und Unterschriftsproben in den elektronischen Zolltarif zu übertragen, sofern diese Stempelabdrucke und Unterschriftsproben Zollkontingente oder Zollplafonds betreffen.

9.2. Weiterleitung nach Brüssel

9.2.1. Zollkontingentanträge

Behandlung der Anträge von der Kontingentstelle

Behandlung der Kontingentanträge durch die Kontingentstelle

Tag der Antragstellung (= Annahme der Anmeldung)	Weiterleitung nach Brüssel bis 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)	Ziehung in Brüssel 14:00 Uhr (Brüsseler Zeit)
Montag	Dienstag	Mittwoch der selben Woche

Dienstag	Mittwoch	Donnerstag der selben Woche
Mittwoch	Donnerstag	Freitag der selben Woche
Donnerstag	Freitag	Montag der darauf folgenden Woche
Freitag	Montag	Dienstag der darauf folgenden Woche
Samstag, Sonntag	Dienstag	Mittwoch der darauf folgenden Woche, - gemeinsam mit den Anträgen vom Montag und gereiht nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung
Feiertage finden keine Berücksichtigung	wie bei den vorstehenden Tagen	
1., 2., 3. und 4. Januar	erster Werktag nach dem 4. Januar	zweiter Werktag nach dem 4. Januar, nicht gereiht nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung

Anträge, die in Brüssel in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr einlangen, werden von der Europäischen Kommission auf formelle Richtigkeit geprüft und bei Fehlern im Datenformat zurückgewiesen.

Bei zurückgewiesenen Daten ist ein neuer Antrag notwendig. Derartige Fehler sind sofort zu beheben und die betroffenen Daten neuerlich nach Brüssel zu übermitteln.

Spätester Termin für die Datenübermittlung für eine Ziehung in Brüssel ab 14:00 Uhr ist derselbe Tag bis 14:00 Uhr. Dieser Zeitpunkt ist ausnahmslos nur für Korrekturen und Nachmeldungen in Anspruch zu nehmen.

Um Korrekturen zeitgerecht zu ermöglichen, ist der in Spalte 2 der o.a. Tabelle angegebene Zeitraum für die Meldung nach Brüssel jedenfalls einzuhalten.

9.3. Meldung über die Ziehung der Zollkontingente in Brüssel

Die Kontingentstelle hat die von Brüssel übermittelten Ziehungen der Zollkontingente zu administrieren.

Die Kontingentstelle prüft, ob die übermittelten Anträge bei der Ziehung zeitgerecht und vollständig berücksichtigt wurden.

Bei Abfertigungen im Informatikverfahren beendet die Kontingentstelle die Überwachung der Zollanmeldung.

Wurde dem Kontingentantrag nicht oder nur teilweise stattgegeben, veranlasst die Kontingentstelle die Nacherhebung der Abgaben und informiert das Zollamt über diese Maßnahme.

Werden Anträge auf Kontingente zu einem Zeitpunkt gestellt, zu der die Erschöpfung in e-Zoll noch nicht ersichtlich war oder wurde der Antrag nicht später als am dritten Werktag nach Aufnahme der entsprechenden Mitteilung in e-Zoll gestellt, sind die Anträge für eine allfällige Wiedereröffnung von der Kontingentstelle in Evidenz zu nehmen. In den Bescheid über die Nacherhebung der Abgaben ist in diesen Fällen der Vermerk "Kontingent erschöpft; die gegenständliche Menge wurde als Antrag vorgemerkt. Bei einer Wiedereröffnung ist kein neuerlicher Antrag erforderlich" anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für Teilmengen, für die das Kontingent nicht zur Anwendung kommen kann. Bei Wiedereröffnung dieses Kontingentes hat die Kontingentstelle, ohne neuerliche Befassung des Abfertigungszollamtes und Antrag der Partei, den Kontingentantrag nach Brüssel zu leiten.

9.4. Fehler in Zollanmeldungen

Stellt die Kontingentstelle fest, dass Angaben in Zollanmeldungen falsch oder widersprüchlich sind, hat sie dies dem zuständigen Zollamt mitzuteilen.